

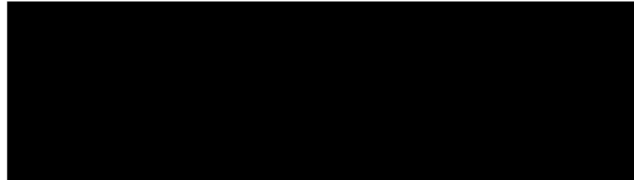


EUROPÄISCHE KOMMISSION
GENERALSEKRETARIAT

Direktion B - Entscheidungsprozess & Kollegialität
Direktorin

Brüssel
SG.B.3/KP

Frau Lea PFAU



Sehr geehrte Frau Pfau,

Betreff: Ihr Antrag auf Dokumentenzugang – GESTDEM 2020/6379

Wir nehmen Bezug auf Ihre E-Mail vom 22 Oktober 2020, worin Sie einen Antrag auf Dokumentenzugang stellen, der am 23 Oktober 2020 unter dem oben genannten Aktenzeichen registriert wurde.

Angesichts der außergewöhnlichen Umstände aufgrund der COVID-19-Pandemie erfolgt die förmliche Mitteilung des Beschlusses zur Beantwortung Ihres Antrags nur in elektronischer Form. Bitte bestätigen Sie uns den Eingang der beigefügten Dokumente per E-Mail.

Sie beantragen Zugang zu ‘Dokumenten, die folgende Informationen enthalten:

alle Informationen zu der geplanten gemeinsamen Datenbank für Dokumente des legislativen Prozesses (vgl. [https://urldefense.com/v3/_https://euobserver.com/institutional/145649_!!DOxrgLBm!XsC4er9RNAZvC7xFDVHRcbSOwLUQFwiliLrvH4QcftdoUhMxotIp66oT9Nn6Jf4yn_cfnHQ\\$](https://urldefense.com/v3/_https://euobserver.com/institutional/145649_!!DOxrgLBm!XsC4er9RNAZvC7xFDVHRcbSOwLUQFwiliLrvH4QcftdoUhMxotIp66oT9Nn6Jf4yn_cfnHQ$) ; https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=uriserv:OJ.L_.2016.123.01.0001.01.ENG), insbesondere Informationen zu der Art der Dokumente, die darin veröffentlicht werden sollen, und dem geplanten Zeitrahmen.’

Ich gehe davon aus, dass Ihr Antrag sich auf Dokumente bezieht, die bis zum 22. Oktober 2020, dem Datum Ihres Erstantrags, erstellt wurden.

Ihr Antrag betrifft folgende Dokumente:

- Schreiben vom 28.05.2020 ‘Delivering the Joint Legislative Portal’ von der Generalsekretärin der Europäischen Kommission an den Generalsekretär des

Type the address here.



Europäischen Parlaments, Referenznummer Ares(2020)2855016 (im Folgenden „Dokument 1“) einschließlich folgender Anhänge:

- ‘Joint Legislative Portal - Concept paper and first progress report’ (im Folgenden „Dokument 1.1.“);
- Interner Vermerk vom 17.07.2017 ‘State of play on the future Joint Legislative Portal’, von dem für die Beziehungen zu anderen Institutionen zuständigen Direktor (SG.F) an den Generalsekretär der Europäischen Kommission, Referenznummer Ares(2017)3569219 (im Folgenden „Dokument 2“) einschließlich folgender Anhänge:
 - ‘Joint Legislative Portal - Concept paper and first progress report’, 27.06.2017, (im Folgenden „Dokument 2.1.“);
- Interner Vermerk vom 6.02.2017, ‘Joint Legislative Database - progress to date and way forward’, von der für die Beziehungen zu anderen Organen zuständigen Direktion (SG.F) an den Generalsekretär der Europäischen Kommission, Referenznummer Ares(2017)657543 (im Folgenden „Dokument 3“), einschließlich folgender Anhänge:
 - ‘Joint Legislative Portal – Concept paper and first progress report’, 19.01.2017, (hereafter ‘document 3.1.’), (im Folgenden „Dokument 2.1.“);
- ‘Publications Office (OP) proposal for the development of the Joint Legislative Portal (JLP)’, 29.05.2019, Referenznummer Ares(2019)4232827 (im Folgenden „Dokument 4“);
- E-Mail vom 2.10.2019 ‘Joint Legislative Portal: revised joined note – Outcome’, von der Direktion ‘Allgemeine und institutionelle Politik – GIP, Interinstitutionelle Beziehungen’ des Rates der Europäischen Union an die Amtskollegen in der Europäischen Kommission und im Europäischen Parlament, Referenznummer Ares(2019)6122295 (im Folgenden „Dokument 5“), samt folgender Anhänge:
 - ‘Joint Legislative Portal (JLP) - State of Play and Timeline’, vom 20.9.2019 (im Folgenden „Dokument 5.1.“);
- Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments an die Generalsekretärin der Europäischen Kommission vom 4.09.2020, Referenznummer Ares(2020)4729507 (im Folgenden „Dokument 6“); und
- Dokument ‘JOINT LEGISLATIVE PORTAL (JLP) - EP OPTION’ vom 28.09.2019, Referenznummer Ares(2019)4232748 (im Folgenden „Dokument 7“).

Da das Dokument 5 von den Dienststellen des Rates und die Dokumente 6 und 7 von den Dienststellen des Europäischen Parlaments stammen, wurden die Verfasser der Dokumente gemäß Artikel 4 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 konsultiert. Die Dokumente 1.1., 2.1., 3.1. und 5.1. wurden gemeinsam vom Europäischen Parlament, vom Rat und von den Kommissionsdienststellen verfasst. Daher wurden die Dienststellen des Europäischen Parlaments und des Rates zu ihrer möglichen

Offenlegung auf der Grundlage von Artikel 4 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 konsultiert.

Die Antworten des Europäischen Parlaments und des Rates auf die Konsultation der Kommission wurden bei unserer Bewertung berücksichtigt.

Nach Prüfung der Dokumente gemäß Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten wird folgender Zugang gewährt:

- Uneingeschränkter Zugang zu den Dokumenten 2.1., 3.1. und 5.1.;
- Umfassender teilweiser Zugang zu den Dokumenten 1.1., 3, 5 und 6, bei denen nur personenbezogene Daten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b (Schutz der Privatsphäre und der Integrität des Einzelnen) der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 unkenntlich gemacht wurden.

Eine vollständige Offenlegung der oben genannten Dokumente wird durch die Ausnahmeregelung zum Schutz der Privatsphäre und der Integrität des Einzelnen gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 verhindert, da sie Kontaktdaten von Kommissionsbediensteten, die nicht der höheren Führungsebene zuzuordnen sind, Namen/Initialen und Kontaktdaten anderer natürlicher Personen sowie handschriftliche Unterschriften/abgekürzte Unterschriften natürlicher Personen enthalten.

Nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b der Datenschutzverordnung dürfen diese personenbezogenen Daten nicht übermittelt werden, es sei denn, Sie weisen nach, dass die Übermittlung der Daten für einen bestimmten, im öffentlichen Interesse liegenden Zweck erforderlich ist, und es gibt keinen Grund für die Annahme, dass die berechtigten Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt werden könnten. In Ihrem Antrag haben Sie kein spezifisches Interesse am Zugang zu diesen personenbezogenen Daten bekundet und keine Argumente vorgebracht, um zu belegen, dass die Übermittlung der Daten für einen bestimmten, im öffentlichen Interesse liegenden Zweck erforderlich ist. Daher stelle ich fest, dass nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 kein Zugang zu den in den angeforderten Dokumenten enthaltenen personenbezogenen Daten gewährt werden kann, da nicht nachgewiesen wurde, dass der Zugang für einen im öffentlichen Interesse liegenden Zweck erforderlich ist, und es keinen Grund zu der Annahme gibt, dass die berechtigten Interessen der betroffenen Personen durch die Offenlegung der betreffenden personenbezogenen Daten nicht beeinträchtigt würden.

- Zu Dokument 2 wird teilweiser Zugang gewährt. Die wenigen zurückgehaltenen Teile enthalten Stellungnahmen zum internen Gebrauch im Rahmen von Beratungen und Vorgesprächen innerhalb des Organs, die, wenn sie zu diesem Zeitpunkt veröffentlicht würden, den Entscheidungsprozess des Organs ernstlich beeinträchtigen würden. Daher wird der Zugang zu diesen Teilen auf der Grundlage von Artikel 4 Absatz 3 (Schutz des Entscheidungsprozesses) der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 abgelehnt;
- Zu Dokument 1 wird teilweiser Zugang auf der Grundlage von Artikel 4 Absatz 2 erster Gedankenstrich (Schutz der geschäftlichen Interessen einschließlich des geistigen Eigentums) der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 gewährt. Bei den wenigen zurückgehaltenen Teilen handelt es sich um finanzielle Informationen über die Angebote des Amts für Veröffentlichungen und des Europäischen

Parlaments für die Einrichtung der gemeinsamen Legislativportals. Die Gründe für diese teilweise Ablehnung werden nachstehend erläutert.

- Der Zugang zu den Dokumenten 4 und 7 wird auf der Grundlage von Artikel 4 Absatz 2 erster Gedankenstrich (Schutz der geschäftlichen Interessen einschließlich des geistigen Eigentums) der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 verweigert.

Die Dokumente 4 und 7 sind die Angebote des Amts für Veröffentlichungen und des Europäischen Parlaments für die Einrichtung des gemeinsamen Legislativportals; diese unterliegen der allgemeinen Vermutung der Nichtoffenlegung, da sie sensible Geschäftsinformationen enthalten, aus denen das spezifische Know-how der Bieter, ihre Methodik und Informationen über die Kosten hervorgehen. Nach der Rechtsprechung der Unionsgerichte besteht eine allgemeine Vermutung, dass der Zugang zu Angeboten von Bietern im Rahmen der Ausführung öffentlicher Aufträge grundsätzlich den Schutz geschäftlicher Interessen beeinträchtigen würde (vgl. in diesem Sinne Urteile vom 29. Januar 2013, Cosepuri/EFSA, T-339/10 und T-532/10, EU:T:2013:38, Rn. 101; vom 21. September 2016, Secolux/Kommission, T-363/14, EU:T:2016:521, Rn. 49; und vom 14. Dezember 2017, Evropaïki Dynamiki/Parlament, T-136/15, EU:T:2017:915, Rn. 62). Die zurückgehaltenen Teile des Dokuments 1 enthalten Finanzinformationen über die Angebote, die gleichermaßen geschützt werden müssen. Daher muss der Zugang zu den Dokumenten 4 und 7 sowie zu den zurückgehaltenen Teilen von Dokument 1 auf der Grundlage von Artikel 4 Absatz 2 erster Gedankenstrich (Schutz geschäftlicher Interessen einschließlich des geistigen Eigentums) verweigert werden.

Die Ausnahmeregelung nach Artikel 4 (2) und Artikel 4 (3) der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 findet Anwendung, es sei denn, es besteht ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Verbreitung der Dokumente. Sie machen weder geltend, dass ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Verbreitung besteht, noch konnte ich ein solches Interesse feststellen. Ich möchte auch darauf hinweisen, dass es sich bei der Ausnahme nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b (Schutz der Privatsphäre und der Integrität des Einzelnen) um eine absolute Ausnahme handelt, die nicht durch ein überwiegendes öffentliches Interesse außer Kraft gesetzt werden kann.

Ich habe auch geprüft, ob ein teilweiser Zugang zu den Dokumenten 4 und 7 gewährt werden kann. Die Unionsgerichte entschieden jedoch, dass nicht geprüft werden müsse, ob im Falle einer allgemeinen Vermutung der Nichtverbreitung ein teilweiser Zugang gewährt werden könne (Urteil des Gerichtshofs vom 14. Juli 2016 in der Rechtssache C-271/15 P, Sea Handling/Kommission).

Gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 können Sie einen Zweitantrag stellen, in dem Sie die Kommission um Überprüfung dieses Standpunkts ersuchen.

Ein solcher Zweitantrag ist binnen 15 Arbeitstagen nach Erhalt dieses Schreibens an das Generalsekretariat der Kommission zu richten:

Europäische Kommission

Generalsekretariat

Transparenz, Dokumentenmanagement und Zugang zu Dokumenten (SG.C.1)
BERL 7/076

B-1049 Brüssel

oder per E-Mail an: sg-acc-doc@ec.europa.eu

Mit freundlichen Grüßen

(Signed)



Anlagen: 9